

INHALT:

- ▼ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 30.09.2014
- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 02.10.2014
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Inkrafttreten der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 15 a „Perchaer Weg / Am Seefeld“ in der Gemeinde Berg
- ▼ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 71 „Höhenrain Ost“ 2. Änderung in der Gemeinde Berg

◆ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 30.09.2014

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität des Landkreises Starnberg findet statt am

Dienstag, 30.09.2014 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayer. Naturschutzgesetzes; 26. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Am Inniger Bach und an der Fischerstraße“, in Bachern, Gemeinde Inning
2. Radverkehr im Landkreis; Alltagsradverkehr – Ausschreibung zur Erstellung eines Alltagsradroutennetzes
3. ÖPNV und Schülerbeförderung zum Christoph-Probst-Gymnasium Gilching; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.06.2014 zur Verbesserung der Bus-/Schulbussituation für Fahrschüler aus Inning, Herrsching-Breitbrunn und den umliegenden Ortschaften zum nächsten Gymnasium in Gilching
4. Kreisstraße STA 3; Umbau der Waldkreuzung in kommunaler Sonderbaulast
5. Kreisstraße STA 3; Deckensanierung zwischen Perchting und Landstetten
6. Kreisstraße STA 6; Vollausbau der Ortsdurchfahrt Oberpfaffenhofen
7. Kreisstraße STA 7; Ausbau und Deckenerneuerung der Ortsdurchfahrt Aufkirchen
8. EMAS-Zertifizierung für Betriebe in öffentlicher Hand; Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 06.08.2014
9. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 02.10.2014

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

Donnerstag, 02.10.2014 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayer. Naturschutzgesetzes; 26. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Am Inniger Bach und an der Fischerstraße“, in Bachern, Gemeinde Inning
3. Radverkehr im Landkreis; Alltagsradverkehr – Ausschreibung zur Erstellung eines Alltagsradroutennetzes
4. ÖPNV und Schülerbeförderung zum Christoph-Probst-Gymnasium Gilching; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.06.2014 zur Verbesserung der Bus-/Schulbussituation für Fahrschüler aus Inning, Herrsching-Breitbrunn und den umliegenden Ortschaften zum nächsten Gymnasium in Gilching
5. Kreisstraße STA 3; Umbau der Waldkreuzung in kommunaler Sonderbaulast
6. Kreisstraße STA 3; Deckensanierung zwischen Perchting und Landstetten
7. Kreisstraße STA 6; Vollausbau der Ortsdurchfahrt Oberpfaffenhofen
8. Kreisstraße STA 7; Ausbau und Deckenerneuerung der Ortsdurchfahrt Aufkirchen
9. Antrag des Verbands Wohnen im Kreis Starnberg vom 01.08.2014 auf Gewährung eines Darlehens zum Bau von 12 Mietwohnungen in Weßling
10. Berichte des Fachbereichs Jugend und Sport
11. Gewährung einer Ballungsraumzulage an Beschäftigte und Beamte des Landkreises Starnberg
12. Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses gemäß Art. 99a BayBesG an Beschäftigte des Landkreises Starnberg
13. Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte
14. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 15.09.2014 eine bis zum 31.12.2014 befristete Baugenehmigung für die Nutzungsänderung von Lager- und Werkstattgebäude in eine Schule auf dem Grundstück Fl.Nr. 824/21 der Gemarkung Tutzing, Gemeinde Tutzing, für die UDMA GmbH & Co.KG erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-441) im Zimmer 279 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Inkrafttreten der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 15 a „Perchaer Weg / Am Seefeld“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 16.09.2014 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 15 a „Perchaer Weg / Am Seefeld“ gemäß § 10 Baugesetzbuch und Art. 81 Bayerische Bauordnung in der Fassung vom 30.01.2014 als Satzung beschlossen und die vorliegende Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt.

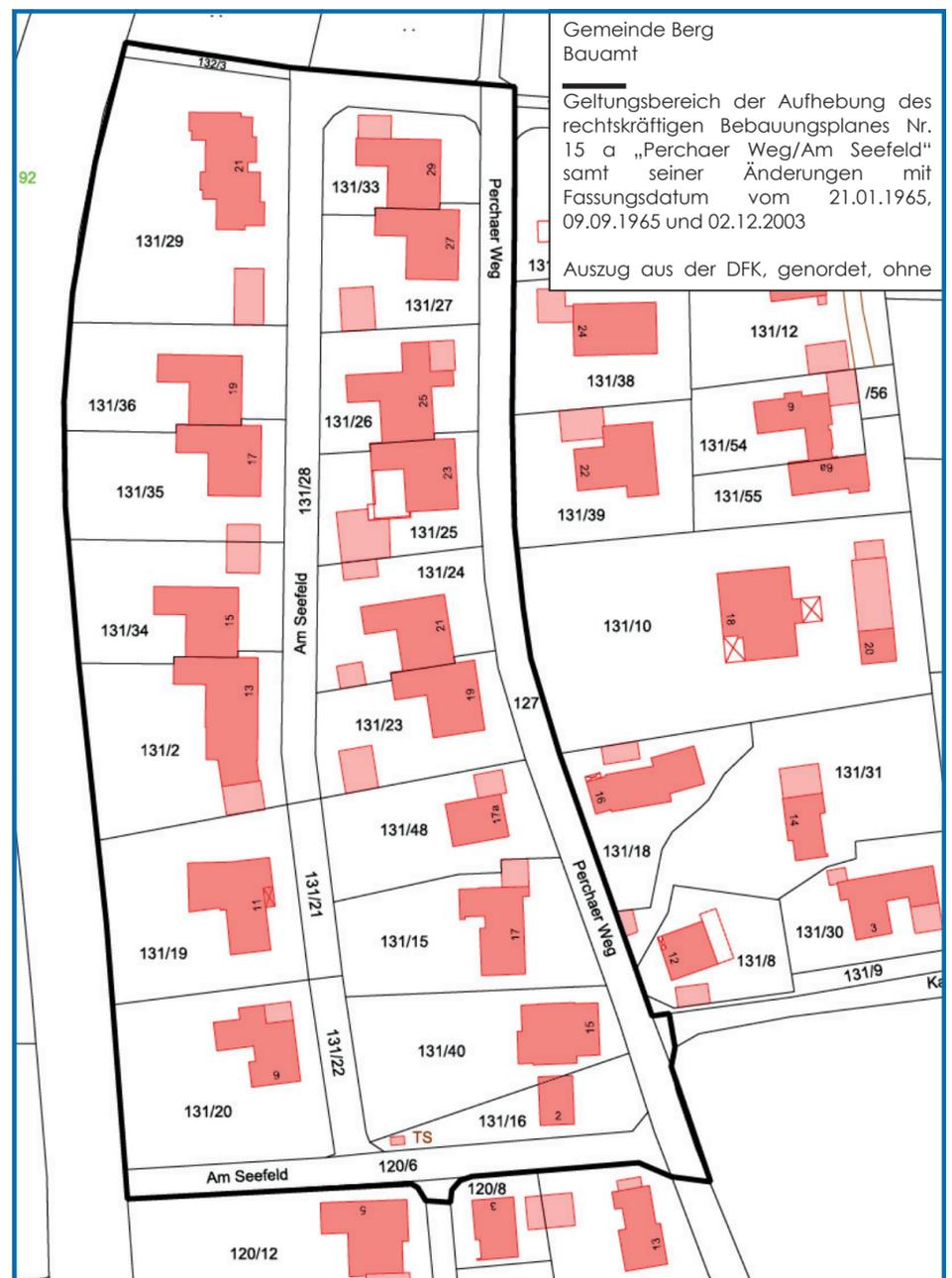
Die Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 15 a „Perchaer Weg / Am Seefeld“ kann somit in Kraft gesetzt werden.

Die Aufhebungssatzung besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift. Eine Begründung einschließlich Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind beigelegt.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von Berg vom 16.09.2014 zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 15 a „Perchaer Weg / Am Seefeld“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.



Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die Aufhebung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Die Aufhebungssatzung und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus von Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt der Aufhebungssatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m.W.v. 21.06.2013 werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg geltend gemacht werden.

Berg, 17.09.2014

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 71 „Höhenrain Ost“ 2. Änderung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 16.09.2014 den Bebauungsplan Nr. 71 „Höhenrain Ost“ 2. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch und Art. 81 Bayerische Bauordnung in der Fassung vom 16.09.2014 als Satzung beschlossen und die vorliegende Begründung einschließlich Umweltbericht genehmigt.

Der Bebauungsplan Nr. 71 „Höhenrain Ost“ 2. Änderung kann somit in Kraft gesetzt werden.

Der Bebauungsplan besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift. Eine Begründung einschließlich Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind beigelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von Berg vom 16.09.2014 zum Bebauungsplan Nr. 71 „Höhenrain Ost“ 2. Änderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus von Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71 „Höhenrain Ost“

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m.W.v. 21.06.2013 werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg geltend gemacht werden.

Berg, 17.09.2014

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister



ENERGIEPREIS 2014
LANDKREIS STARNBERG

AUSZEICHNUNG FÜR VORBILDICHE UND ZUKUNFTSORIENTIERTE PROJEKTE UND INITIATIVEN

Jetzt bewerben!
Einsendeschluss 1. Oktober 2014

Nähere Infos:
www.lk-starnberg.de/energiepreis
oder Tel. 08151 148-442

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

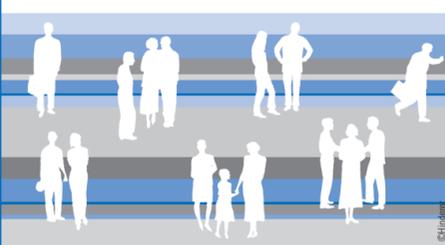
Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team **Montag, Dienstag, Donnerstag von 7 bis 18 Uhr, Mittwoch von 7 bis 14 Uhr und Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

